

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2372

17. Juli 1973

Nr.

vom

Aufnahme des Bauernhauses Hauptstr. 72 in Bennwil in das
Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Bauernhaus Hauptstrasse 72 in Bennwil liegt auf der linken Seite des Dorfeingangs, dessen breite Strasse beidseits von Bauernhäusern flankiert wird.

Das aus Wohn- und Oekonomieteil bestehende Gebäude steht leicht zurückgesetzt hinter einem kleinen Vorplatz. Sein Wohn- teil wurde nach der Inschrift über dem Eingang im Jahre 1753 erbaut. Der Oekonomieteil hingegen entstand erst 1780 vermutlich anstelle eines älteren Gebäudes.

Der Wohnteil ist relativ schmal und dreigeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Seine Strassenfassade ist nur in den beiden unteren Geschossen symmetrisch gegliedert. Gekuppelte Rechteckfenster im Erdgeschoss und im Obergeschoss bezeichnen die Stuben im Innern, während der Eingang und das schmale Fenster darüber den Gang markieren. Der hochrechteckige Eingang besitzt ein vergittertes Oblicht mit der Inschrift: 1753 HD. Die Fenster sind eher breitrechteckig und schaffen vermehrte Lichtquellen. Einzig im obersten Geschoss öffnen sich lediglich zwei schmale Fensterschlitzzen, wie dies für diesen einst nicht bewohnten Teil üblich war.

Die langgestreckte Oekonomie ist bedeutend niedriger als der Wohnteil und setzt sich aus dem Stall, dem rundbogigen Scheunentor und einem rundbogigen Wagenschopf zusammen, wobei letzterer kein Gewände besitzt. Im Schlussstein des Scheunentorbogens ist die Inschrift 1780 W Fo zu lesen. Im oberen Teil öffnen sich spärliche Lüftungsschlitzze.

Das Bauernhaus ist gemäss den Bauinschriften in zwei Etappen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaut worden und somit in einer Zeit, die bereits barocke Formen kannte. Dennoch blieb der Gesamtcharakter des Hauses noch durchaus mittelalterlich. d.h.

spätgotisch. Besonders der gestelzte Wohnteil weist retardierende Elemente der ländlichen Bautradition auf. Einzig in den breiten Fenstern der Fassade und im Oblicht über den Eingang kündigt sich der neue Baustil an. Im Gegensatz zum Wohnteil zeugt die durch den Wagenschopf vergrösserte Oekonomie auf eine Entwicklung hin, die in die Zukunft weist. Trotzdem wirken Wohnteil und Oekonomie als in sich geschlossene Baugruppe, deren Staffelung und unterschiedliche Kuben derselben Baugesinnung entsprechen. Ein ähnliches Wohnhaus entstand wenige Jahre später mit dem Haus Nr. 61 von 1761 in Bennwil, wo dieselben Fenster und dieselbe Türe übernommen wurden. Jedenfalls scheint das Bauernhaus Nr. 72 als Vorbild für weitere Bauernhäuser gewirkt zu haben, wobei nicht auszuschliessen ist, dass dieselben Handwerker und Bauleute am Werk waren.

Der Eigentümer der Liegenschaft sowie der Gemeinderat Bennwil sind mit der Unterschutzstellung der Liegenschaft einverstanden.

://: Das Bauernhaus Hauptstr. 72 in Bennwil, gelegen auf Parzelle Nr. 22 , ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur-und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 72, Bennwil

Gemeinderat Bennwil

Grundbuchamt Waldenburg

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann